

**Lösungsskizze Prüfung „Methodenlehre und Rechtstheorie“ vom 20. Juni 2022**

**Nicole Nickerson**

**Vorbemerkung:** Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar. Wo sie bestimmte Antworten angibt, sind diese als beispielhaft zu verstehen, d.h. die Fragen konnten auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden und es wurden auch nicht unbedingt Antworten in der dargestellten Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten.

Inhaltlich richtete sich die Bewertung danach, zu welchem Grad die wesentlichen, von der Vorlesung abgedeckten und für die Frage relevanten Positionen oder Argumente erwähnt, klar und präzise rekonstruiert, soweit geboten in ihrem Kontext verortet und zueinander in Beziehung gesetzt worden sind. Eigene selbstständige Argumente, erläuternde Beispiele und Stellungnahmen wurden, wo angebracht, besonders positiv bewertet. Neben inhaltlichen Aspekten wurden in geringerem Ausmass auch Form und Ausdruck Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet haben wir namentlich sprachlich korrekt und pointiert formulierte Gedankengänge, sowie eine zusammenhängende, einleuchtend respektive überzeugend strukturierte Darstellung.

\*\*\*

**Teil 1: Textanalyse (35%)**

**Aufgabe (a) Welche Rechtsbegriffe werden ausgelegt? Welche Auslegungsfragen sollen beantwortet werden? (5 %)**

<b>Ausführungen unten sind beispielhaft zu verstehen und nicht von den Studierenden in derselben Ausführlichkeit erwartet.</b>	<b>Max. 5P</b>
<p><u>Rechtsbegriff „persönliche Freiheit“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im aufgeführten Auszug wird hauptsächlich der Rechtsbegriff der in Art. 10 BV geschützten „persönlichen Freiheit“ ausgelegt.</li> <li>• Dahingehend versucht das Bundesgericht für die Auslegung zu beantworten, wie das Verhältnis der neuen Bundesverfassung von 1999 zum alten ungeschriebenen Grundrecht der persönlichen Freiheit zu beurteilen ist (5.a) 1. und 2. Absatz). Der Hauptunterschied ist darin zu sehen, dass die alte bundesgerichtliche Rechtsprechung unter dem Grundrecht eine Vielzahl verschiedener Elemente unter die „persönliche Freiheit“ subsumierte, welche nach 1999 Eingang in eigene Bestimmungen der Bundesverfassung gefunden hätten (5.a) 3. Absatz).</li> <li>• Keine Änderung habe sich hingegen bezüglich der Festlegung des Schutzbereiches ergeben: bereits die alte bundesgerichtliche Rechtsprechung habe die „persönliche Freiheit“ nicht als „allgemeine Handlungsfreiheit“ gewertet, sondern darin v.a. „alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen“ geschützt gesehen (5.a) 2. Absatz).</li> </ul>	
<p><u>Schutzbereich: gehört Zwangsbehandlung zum Schutzbereich persönlicher Freiheit?</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkennen dieser Frage</li> </ul>	
<p><u>(Allenfalls Rechtsbegriff „Privatsphäre“) → Erwähnen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Bundesgericht wird ebenfalls kurz der Rechtsbegriff der „Privatsphäre“ angesprochen und ansatzweise ausgelegt.</li> <li>• So wird gesagt, die persönliche Freiheit betreffe „in unmittelbarer Weise die Integrität des Menschen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen“ als die spezifischeren Bedrohungsformen bei der Privatsphäre. Weiter ausgelegt wird die Privatsphäre vom Bundesgericht in diesem Fall aber nicht (5.a) 4. Absatz).</li> </ul>	

**Aufgabe (b) Welche Methoden bzw. Auslegungselemente werden angesprochen? Nennen Sie die Methoden bzw. Auslegungselemente unter Bezugnahme auf die entsprechenden konkreten Textstellen. (10%)**

Unterschiedliche Interpretationen und Hinweise waren möglich. Dies wurde bei der Bepunktung berücksichtigt.	Max. 10P
<p><u>Wortlaut</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bundesgericht legt an unterschiedlichen Stellen nach dem Wortlaut von Art. 10 BV aus.</li> <li>• Einerseits geschieht dies unter 5.a) 1. Absatz, denn das Bundesgericht bezieht sich auf Unterschiede in der „Formulierung“ des neuen Grundrechts im Vergleich zum alten ungeschriebenen.</li> <li>• Andererseits auch unter 5.a) 3. Absatz, wo das Gericht explizit den „neuen Verfassungstext“ bezüglich persönlicher Freiheit anspricht. Hier wird der Wortlaut von Art. 10 BV mit dem Wortlaut anderer Normen, bspw. Art. 11 und Art. 13 verglichen und mit der alten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Beziehung gesetzt.</li> <li>• Unter 5.a) 4. Absatz legt das Gericht nochmals spezifischer nach Wortlaut aus, indem es aus der Formulierung der Norm durch das Wort „insbesondere“ eine spezielle Bedeutung ableitet. Art. 10 BV räume „insbesondere“ ein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit ein, was für den vorliegenden Fall im Nachgang entscheidend scheint.</li> </ul>	
<p><u>Historische Auslegung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter 5.a) 3. Absatz diskutiert das Gericht den Prozess der Formulierung ungeschriebener Grundrechte im neuen Verfassungstext. Damit auch die Frage, wie die historische Rechtsprechung in die Verfassung Eingang fand.</li> <li>• Unter 5.a) 4. Absatz nennt das Bundesgericht die Materialien zur neuen Bundesverfassung. Die Botschaft des Bundesrates (BB1 1997 I 147) habe herausgehoben, dass „die traditionellen Elemente der persönlichen Freiheit in die neue Bundesverfassung überführt werden“ sollten. Zusammen mit der früheren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche unter 5.a) Absatz 1 und 2 analysiert wird, liegt hier demnach eine historische Auslegung vor.</li> </ul>	
<p><u>Systematische Auslegung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum einen wird der Normtext von Art. 10 BV unter 5.a) 3. Absatz in Beziehung zu weiteren Bestimmungen der neuen Bundesverfassung gesetzt, was auf die Systematik der Grundrechte in der Schweizer Verfassung allgemein hinweist.</li> <li>• Zum anderen wird unter 5.a) 4. Absatz nochmals auf die Systematik eingegangen, indem das Bundesgericht ausführt, dass die in Art. 10 Abs. 2 BV verankerte „Grundgarantie zum Schutze der Persönlichkeit“ weiterhin auch all jene Freiheiten umfasse, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen. Diese weiteren Elemente müssen aber, so das Gericht, im Kontext der „in andern Verfassungsbestimmungen spezifische Ausprägungen der persönlichen Freiheiten“ verstanden werden. Das Verständnis der Norm wird daher systematisch durch ihre Stellung im Gesamtkontext der Bundesverfassung ausgelegt.</li> <li>• Weiter kann die Abgrenzung gegenüber Art. 13 BV als systematische Auslegung verstanden werden.</li> </ul>	
<p><u>Teleologische Auslegung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter 5.a) Absatz 4 macht das Bundesgericht die Aussage, dass „die persönliche Freiheit in unmittelbarer Weise die Integrität des Menschen in ihren</li> </ul>	

<p>verschiedenen Erscheinungsformen betrifft als der Schutz der Privatsphäre“. Damit wird implizit gesagt, was der Sinn und Zweck des Schutzes der persönlichen Freiheit ausmacht, nämlich die „Integrität des Menschen“ oder im weiteren Sinne auch die Menschenwürde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zweifache Betonung, dass es sich bei Art. 10 Abs. 2 BV um ein «grundlegendes Freiheitsrecht» handle (vgl. 5.a) 3. Sowie 4. Absatz) zeigt eine starke Gewichtung durch das Gericht, welche mit dem Zweck der Norm verbunden ist.</li> </ul>	
---	--

**Aufgabe (c) Welche Argumente des Bundesgerichts überzeugen methodisch, welche nicht? (10%)**

<b>Unterschiedliche Argumente waren möglich und wurden bepunktet. Die volle Punktzahl konnte auch ohne Contra-Argumente erreicht werden, da das methodische Vorgehen des Gerichts haltbar ist. Diese Argumente mussten dann aber genügend ausführlich sein.</b>	<b>Max. 10P</b>
<p><u>Als überzeugende Argumente könnten bspw. genannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundbetonung der Wichtigkeit des Schutzes einer bestimmten intimen Sphäre des Individuums in der persönlichen Freiheit.</li> <li>• Das methodische Vorgehen des Bundesgerichts bezüglich näherer Präzisierung. Unter 5.a) Absatz 1 erklärt das Gericht, dass der Begriff der „persönlichen Freiheit“ aufgrund der früheren unterschiedlichen Formulierung näher bestimmt werden müsse.</li> <li>• Die Bezeichnung von Art. 10 Abs. 2 BV als „das grundlegende Freiheitsrecht“ unter 5.a) Absatz 3.</li> <li>• Die Heranziehung der Materialien, nach welchen durch die persönliche Freiheit verschiedene Rechtsgüter geschützt würden.</li> <li>• Ausserdem argumentiert das Gericht methodisch mittels Wortlaut und Systematik, dass Art. 10 Abs. 2 BV über ausdrücklich genannte Verbürgungen hinaus weitere Bereiche als bestehend signalisiert und auch garantiert.</li> <li>• Die Betonung der unmittelbareren Betroffenheit der Integrität des Menschen im Schutzbereich der persönlichen Freiheit durch Abgrenzung vom Schutzbereich der Privatsphäre.</li> <li>• Letztlich stellt das Bundesgericht unter 5.g) einen „schweren Eingriff in die persönliche Freiheit“ dar, welcher in der Folge auf seine Rechtfertigung hin geprüft werden müsse.</li> <li>• Die anschliessenden Argumente bezüglich der tiefgreifenden Auswirkungen von Psychopharmaka auf den körperlichen und geistigen Zustand bestätigen diesen Schluss.</li> </ul>	
<p><u>Als nicht überzeugende Argumente könnten bspw. genannt werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ausführungen des Bundesgerichts bezüglich der Eingrenzung des Schutzbereiches um die „persönliche Freiheit“.</li> <li>• Unter 5.a) Absatz 2 führt das Gericht aus, dass im ungeschriebenen Grundrecht vor 1999 „keine allgemeine Handlungsfreiheit“ geschützt wurde, was vom Bundesgericht im Weiteren durch die Eingrenzung von Art. 10 Abs. 2 BV auch für da neuen geschriebene Grundrecht nach 1999 implizit bestätigt wird (vgl. Absatz 3).</li> <li>• Diese Haltung des Gerichts, dass die persönliche Freiheit keine allgemeine Handlungsfreiheit schütze, wird nicht näher erklärt oder ausgeführt. Eine Feststellung ohne wirkliche Begründung liegt hier vor.</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird auch sehr differenziert auf den Schutz verschiedener Rechtsgüter in anderen Grundrechtsbestimmungen eingegangen. Angesichts dieser Vielzahl geschützter Güter könnte es sinnvoller erscheinen, Art. 10 BV als allgemeines Auffangbecken für jegliche Einschränkung individueller Freiheit durch staatliche Akte zu betrachten, und die gerechtfertigte Einschränkung dieser Freiheit durch Art. 36 BV zu überprüfen.</li> </ul>	
<p>(nicht bepunktet wurde Ausführungen darüber, ob die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von P gerechtfertigt waren oder nicht, denn dies war nicht Teil des Auszugs. Das Bundesgericht äussert sich in diesem Auszug lediglich dazu, ob der Schutzbereich als solcher tangiert ist.)</p>	

**Aufgabe (d) Welche Rechtsgüter und wertenden Prinzipien informieren aus Ihrer Sicht die Argumentation des Bundesgerichts? (10%)**

Argumentationen unten sind exemplarisch zu verstehen.	Max. 10P
<p><u>Freiheit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentral wird das Bundesgericht hier vom Rechtsgut der „Freiheit“ geleitet.</li> <li>• Das ideengeschichtlich viel diskutierte Prinzip der Freiheit wird in diesem Urteil substantiiert. Einerseits geschieht dies positiv, durch die Präzisierung, was „persönliche Freiheit“ für einen Menschen genau bedeutet (bspw. „persönliche Entfaltungsmöglichkeit“, „Fähigkeit, eine gewisse tatsächliche Begebenheit zu würdigen und danach zu handeln“, 5.a) Absatz 2).</li> <li>• Andererseits geschieht dies auch negativ, durch das Verständnis von Freiheit als Abwehr von Eingriffen (bspw. „gegenüber jedem staatlichen Akt...“, 5.a) Absatz 2).</li> </ul>	
<p><u>Integrität des Menschen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Integrität des Menschen als Rechtsgut wird im Urteil genannt.</li> <li>• Unter 5.a) Absatz 4 geht das Bundesgericht auf die unmittelbare Betroffenheit der Integrität des Menschen in der Einschränkung persönlicher Freiheit ein, womit eine gewisse „körperliche und geistige Unversehrtheit“ gemeint ist.</li> </ul>	
<p><u>Leben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ebenfalls wichtig für das Urteil ist der Wert menschlichen Lebens.</li> <li>• Das Recht auf Leben informiert schon nur aufgrund der Formulierung von Art. 10 BV insgesamt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, da der Schutz „persönlicher Freiheit“ mit einer gewissen Wertzumessung des menschlichen Lebens verbunden ist.</li> <li>• Das Bundesgericht nennt aber auch explizit die „persönliche Lebensgestaltung“ als Teil der diskutierten Prinzipien.</li> </ul>	
<p><u>Menschenwürde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentral für diese Argumentation des Bundesgerichts ist zuletzt auch das Rechtsgut und Prinzip der Menschenwürde.</li> <li>• Obwohl im vorliegenden Auszug der Begriff der Menschenwürde nur einmal explizit unter 5.a) Absatz 3 genannt wird, kann dieses Prinzip dennoch als Wertgrundlage der Diskussion verstanden werden. Der Wert von Freiheit, von menschlichem Leben und von Integrität sind alles Güter, die fundamental mit der Idee des intrinsischen Werts menschlicher Wesen verbunden sind.</li> </ul>	

## Teil 2: Einzelfragen (65%)

**Aufgabe (a) Folgt aus der Aussage „Es ist verboten, auf dem Rasen Fussball zu spielen!“ logisch die Aussage „Es ist erlaubt, auf dem Rasen Fussball nicht zu spielen!“? (5%)**

	Max. 5P
<p>Ja, diese Aussage folgt logisch.</p> <p>Die zweite Aussage ergibt sich aus der Bedeutung der ersten. Sie stehen somit in einer logischen Beziehung zueinander. Wenn die erste Aussage zutrifft, trifft auch die zweite Aussage zu: Wenn verboten ist, auf dem Rasen Fussball zu spielen, muss erlaubt sein, diesem Verbot Folge zu leisten – und auf dem Rasen <u>kein</u> Fussball zu spielen.</p>	

**Aufgabe (b) Geniesst die Auslegung nach Wortlaut einen hierarchischen Vorrang gegenüber anderen Auslegungsmethoden? Bitte illustrieren Sie Ihre Ausführungen mit einem Beispiel. (5%)**

	Max. 5P
<p>Nein, das tut sie nicht.</p> <p>Juristische Auslegung folgt einem <u>Methodenpluralismus</u> und besitzt <u>keine Hierarchie</u> der Methoden. Methodenpluralismus bedeutet, dass verschiedene Methoden für die Auslegung benutzt werden. Die <u>Wahl einer bestimmten Auslegungsmethode ist selbst ein wichtiger Teil der Auslegung.</u></p> <p>Mögliche Beispiele (nur eines gefragt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 8 Abs. 1 BV = Entgegen dem Wortlaut ist diese Norm auch auf juristische Personen anwendbar. Der Wortlaut wird also durch die teleologische Zwecksetzung ausgehebelt.</li> </ul> <p>Ev. Zusatzpunkt: Wahl und Berechtigung der Methode (bspw. Bedeutung Wortlaut) kann nur mittels rechtstheoretischer Auseinandersetzung begründet werden.</p> <p>Ev. Zusatzpunkt: Hinweis auf den Wortlaut als Ausgangspunkt der Auslegung. <u>Dies aber nur, wenn klargestellt wird, dass Ausgangspunkt nicht gleich hierarchischem Vorrang ist.</u></p>	

**Aufgabe (c) Ist eine positivistische Rechtsauffassung für die nationalsozialistische Rechtsanwendung leitend gewesen? (10%)**

	Max. 10P
<p>Nein, eine positivistische Rechtsauffassung war nicht leitend für das NS-Regime.</p> <p>Ausführungen zu Positivismus: bspw. Trennungsthese Recht und Moral, Recht formal zu identifizieren, Grundnorm, <i>rule of recognition</i> (Nennen von Kelsen/Hart).</p> <p><u>Gustav Radbruch</u> formulierte nach dem Zweiten Weltkrieg die These, dass der im Dritten Reich vorherrschende <u>Rechtspositivismus die deutschen Juristen gegenüber dem Nationalsozialismus wehrlos gemacht habe</u>: Es sei ihre Aufgabe gewesen, das Gesetz</p>	

<p>aufgrund erfüllter formaler Kriterien als verbindlich anzusehen und es – unabhängig von seinem Inhalt - anzuwenden. <u>Das positivistische Rechtsverständnis habe einer materialen Überprüfung von gesetztem Recht entgegengestanden.</u></p> <p>Diese These gilt aus heutiger Sicht in bestimmten Bereichen als <u>widerlegt</u>.</p> <p>Wichtig und in der Vorlesung genauer erörtert ist, dass es während des NS-Regimes zu einer stark <u>ideologischen Rechtsprechung und Rechtsanwendung</u> kam. Auslegung wurde – häufig <i>contra legem</i> – aufgrund von <u>nationalsozialistischen Ideologien</u> betrieben. Als <u>neue Rechtsquellen</u> dienten im Zuge der völkischen Rechtserneuerung die <u>NS-Ideologie</u> (der das Gesetz im Zweifel zu weichen hatte), der <u>Führerwille, das NSDAP-Parteiprogramm</u> sowie das „<u>gesunde Volksempfinden</u>“.</p> <p>Gesetze waren teilweise auf die Entrechtung bestimmter Personengruppen angelegt, verloren also ihren auf Rechtsgleichheit angelegten Charakter, der keine bestimmten Personengruppen ausschliesst.</p> <p>Ein wichtiges Merkmal des Positivismus ist die <u>Berechenbarkeit des Rechts</u> durch die Rechtsunterworfenen bzw. die <u>Bindung der Rechtsanwender:in</u> ans Gesetz. Hiervon war das NS-Regime weit entfernt.</p> <p>Berechenbarkeit des Rechts und Bindung der Rechtsanwender:in ans Gesetz wurden v.a. durch <u>vage, unklare Begriffe und Generalklauseln</u> verunmöglicht. Zudem wurde das <u>Analogieverbot im Strafrecht aufgehoben</u>.</p> <p><u>Irrationale Elemente</u> bestimmten somit die Auslegung und ermöglichten eine die <u>Interessen der Herrschenden befriedigende Rechtsanwendung</u> (z.B. „Blut und Boden“-Ideologie).</p> <p>Weitere Punkte allenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In weiten Teilen blieb das alte Recht aus der Zeit vor dem NS-Regime bestehen. Vielfach fand <u>staatliches Handeln aber ausserhalb eines rechtlichen Rahmens</u> statt, bspw. in <u>politischen Gerichten oder Kriegserichten</u>, welche nichts mehr mit rechtsstaatlichen Gerichtsstrukturen gemeinsam hatten (Volksgerichtshof).</li> <li>• Die NS-Ideologie floss auch durch <u>Urteilskorrekturen</u> in die Rechtsprechung und das Recht insgesamt ein.</li> <li>• Im Laufe der Jahre wurden immer mehr <u>Parallelstrukturen</u> bestimmter NS-Organe zu staatlichen Regeln errichtet (Doppelstaat). Der Herrschaftsapparat der SS lag bspw. gänzlich ausserhalb der staatlichen Normsetzung.</li> </ul>	
--	--

**Aufgabe (d) Umschreiben Sie in ihren Worten den Gehalt der Gerechtigkeitsprinzipien, die John Rawls formuliert. Wie begründet er diese Gerechtigkeitsprinzipien? Überzeugt Sie diese Begründung? (15%)**

	Max. 15P
<p><u>Theorie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rawls' Theorie behauptet zwei <u>grundlegende Vermögen der Menschen im Naturzustand</u>: die <u>rationale Bildung und Verfolgung eines eigenen Lebensplans</u>, sowie einen Sinn für <u>gerechtes Handeln</u> (<i>sense of justice</i>).</li> <li>• Weitere Eigenschaften von Menschen (Talente, Geschlecht, soziale Stellung) würden mittels einer <u>natürlichen Lotterie</u> (<i>natural lottery</i>) durch Zufall verteilt und könnten daher nicht moralisch zurechenbar sein.</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der natürlichen Lotterie dieser weiterer Eigenschaften nimmt Rawls an, dass Menschen <u>gerechte Prinzipien</u> anhand einer <u>fiktiven Ausgangsposition</u> (<i>original position</i>) wählen müssten, in welcher sie keine Kenntnisse über ihre Position in der späteren Gesellschaft und über ihre persönlichen Eigenschaften hätten (<u>Schleier des Nichtwissens/veil of ignorance</u>).</li> <li>• Wenn die Menschen also nicht wüssten, ob sie später von gewissen Eigenschaften (bspw. Geschlecht) profitieren würden, <u>würden sie sich laut Rawls für faire Strukturen entscheiden</u>. Dabei hätten sie eine <u>Vorstellung von bestimmten Grundgütern</u>, z.B. dem Wert der Freiheit und Gleichheit. Nach Rawls' Theorie ist somit <u>Gleichheit ein zentraler Wert eines Rechtsstaates</u>.</li> <li>• Das Verfahren, welches in diesem Gedankenexperiment durchgespielt wird, bildet somit kontraktualistisch die Basis für Gerechtigkeit: <u>Gerecht sei, was sich aus einem fairen Verfahren ergebe</u> (<i>justice as fairness</i>).</li> <li>• Aus diesem fairen Verfahren heraus, würden sich die Menschen auf zwei Gerechtigkeitsprinzipien einigen: 1) Jede Person soll ein gleiches Recht auf die weitestgehende <u>grundlegende Freiheit haben, die mit ähnlicher Freiheit anderer vereinbar</u> ist, 2) <u>Soziale und ökonomische Ungleichheiten</u> sollen so eingerichtet werden, dass sowohl a) von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zum Vorteil aller sind (<u>Differenzprinzip</u>), und b) sie verbunden sind mit Positionen und Ämtern, die allen offen stehen (<u>Chancengleichheit</u>). Die Prinzipien unterliegen einer <u>Rangordnung (lexical order)</u>, wobei das <u>Prinzip 1) Vorrang vor dem Prinzip 2)</u> genießt. Innerhalb des Prinzips 2) hat die <u>Chancengleichheit Vorrang vor dem Differenzprinzip</u>.</li> </ul>	
<p><u>Kritische Würdigung = Positiv gewürdigt kann etwa Folgendes werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konzeption der <i>original position</i>, mit welcher für alle Menschen eine <u>ursprüngliche Chancengleichheit</u> verankert wird, welche in einem Staatssystem reflektiert werden sollte.</li> <li>• Die <u>zentrale Stellung von Gleichheit, welche unabhängig von anderen als grundsätzlicher menschlicher Eigenschaften</u> (bspw. soziale Stellung) geschützt wird.</li> <li>• Die Betonung von Freiheit in der <u>Autonomie der menschlichen Entscheidung</u> für gerechte Prinzipien.</li> <li>• Die Theorie ist auch offen für wichtige Inhalte wie bspw. <u>soziale Verantwortung</u>.</li> <li>• Eine offene Frage dieser Theorie liegt bei der <u>normativen Begründung der ursprünglichen Chancengleichheit</u> der Menschen hinter dem <i>veil of ignorance</i>.</li> </ul>	

**Aufgabe (e) Welche rechtstheoretischen Begründungen des Werts der Freiheit kennen Sie? Warum ist aus Ihrer Sicht Freiheit schützenswert? (15%)**

	Max. 15P
<p><u>Theorien der Freiheit</u></p> <p><i>Alternative 1 – v. Humboldt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstbestimmung des Individuums (instrumenteller Wert)</li> <li>• Dazu gehört Selbstentwicklung zu allseitig gebildetem Menschen als höchstes Ziel der menschlichen Person (instrumentell)</li> <li>• Entwicklung eigener Fähigkeiten durch Mannigfaltigkeit der Situation sowie Freiheit (instrumentell)</li> <li>• Aktivität des Individuums besitzt intrinsischen Wert</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Egalitäres Arbeitsideal, d.h. alle Menschen sollen einer gleichermassen erfüllenden und kreativen Tätigkeit nachgehen können</li> <li>• Bildung aus innerer Beteiligung, d.h. alle Menschen sollen ihre Bildung aus innerer Motivation vorantreiben</li> <li>• Selbstzweck der Menschwerdung, d.h. die freie Bildung und Ausschöpfung natürlicher menschlicher Fähigkeiten besitzt an sich Wert, ohne dass es dies auf ein bestimmte Resultat gerichtet sein muss</li> <li>• Individualismus und soziale Bindung: bei v. Humboldt Humboldts gilt wirkliche Freiheit als nicht erreichbar ohne Bindungen zu anderen Menschen. Aus seinem Freiheitsbegriff erfolgt somit ein Weg zur Solidarität.</li> <li>• «Nachwächterstaat» innerhalb historischen Kontextes: v. Humboldts minimale Rolle des Staates wird zuweilen kritisiert. Wichtig ist aber, dass er diese in einer Zeit autoritärer monarchistischer Staaten formuliert hat und seine Gedanken zu Solidarität für diese Zeit bahnbrechend waren.</li> </ul>	
<p><i>Alternative 2 – J.S. Mill</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kritik des anti-liberalistischen Impulses: Wichtig ist, dass Menschen die <u>Neigung besässen, die Freiheit anderer Menschen beschränken</u> zu wollen, daher sei der Schutz dieser Freiheit wertvoll.</li> <li>• Menschen sind keine unterwürfigen Wesen, sondern fähig zur freien Selbstverantwortung.</li> <li>• Freiheit und menschliche Entwicklung: die Fähigkeit zur eigenen Lebensgestaltung und -entwicklung als zentral.</li> <li>• Das <u>liberale Prinzip (harm-principle)</u>: Der einzige Grund für einen Eingriff in die menschliche Freiheit besteht in der <u>Abwendung von Schaden</u> (instrumentell).</li> <li>• Spezialfall <u>Meinungsfreiheit</u>: Die Meinungsfreiheit besitzt einen besonderen instrumentellen Wert, da sie sowohl <u>zur Wahrheit führen kann</u>, als auch durch <u>Konfrontation mit Falschheit die eigentliche Wahrheit</u> weiter verdeutlicht.</li> <li>• Freiheit besitzt somit instrumentellen Wert zur Wahrheitsfindung.</li> </ul>	
<p><u>Eigene Meinung</u>          Verschiedene Ansichten wurden aufgrund der Schlüssigkeit ihrer Argumentation und Tiefe ihres Inhalts berücksichtigt. Wichtig war vor allem die <b>BEGRÜNDUNG</b> der Ansicht.</p> <p>Bepunktet wurden bspw. folgende Ausführungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiheit bedeutet, das eigene Leben eigenständig und ohne Eingriffe des Staats gestalten zu können.</li> <li>• Freiheit bedeutet die Wirklichkeit von Möglichkeiten im Zusammenleben mit anderen Menschen. Frei ist eine Person nur dann, wenn sie sozial in einer Gemeinschaft leben kann.</li> <li>• Freiheit ist ein intrinsischer Teil menschlichen Lebens und damit auch mit unserer menschlichen Natur verbunden.</li> <li>• Instrumenteller Wert von Freiheit (diverse Argumente).</li> <li>• Bezüge auf weitere Autor:innen (bspw. Rawls, Kant etc.)</li> <li>• Differenzierung intrinsischer und instrumenteller Wert der Freiheit.</li> </ul> <p>Nicht bepunktet wurden unbegründete Behauptungen.</p>	

**Aufgabe (f) Wird die Menschenwürde, Art. 7 BV, berechtigterweise als Konstitutionsprinzip des Verfassungsstaates angesehen, das auch die Auslegung von Rechtsnormen anleiten muss? Begründen Sie Ihre Ansicht. (15%)**



	<b>Max. 15P</b>
<p>Ja, das wird sie.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ZENTRAL: Menschenwürde umfasst die Idee eines normativen <u>Eigenwerts des Menschen</u>. Dieser Eigenwert wird auch als <u>Zweck des Rechtsstaates</u> begriffen.</li><li>• Die Menschenwürde schützt konkret vor allem den Subjektstatus von Menschen.</li><li>• Zudem wird die Objektivierung, Instrumentalisierung oder Verdinglichung von Menschen verboten.</li><li>• Die Menschenwürde besitzt eine Vielzahl von Begründungsansätzen, bspw. religiöse Erklärungen, sozial-konstruktiv Erklärungen oder auch Begründungen durch Eigenschaften der menschlichen Natur.</li><li>• Würde wird heute als Rechtsbegriff in vielen Verfassungen und Konventionen weltweit kodifiziert, u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO.</li><li>• Die Menschenwürde besitzt wichtige gesellschaftliche Grundlagen als Begriff der Ethik und Kultur.</li><li>• Vom Bundesgericht sowie in der Kultur wird die Menschenwürde oft als „Nicht Erfassbare“ im Menschen oder auch das „nicht fassbare Eigentliche des Menschen“ bezeichnet.</li><li>• Die Menschenwürde kann aber rechtstheoretisch konkretisiert werden und sollte dies für die Bildung einer ethischen Theorie auch.</li><li>• Besonders wichtig ist die materiale Fassung des <u>kategorischen Imperativs von Immanuel Kant</u>: «<u>Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.</u>»</li><li>• Eine Erklärung auf Basis von Eigenschaften menschlichen Natur erscheint als vielversprechend, da Würdezuschreibungen aufgrund von Eigenschaften eines Lebewesens beruhen müssen.</li><li>• Würdebegründende Eigenschaften der menschlichen Natur könnten bspw. sein: Vernunft, Moralität, Sprache, Bewusstsein etc.</li><li>• Alternative Ausführungen...</li></ul>	